

## **Lockerung der räumlichen Beschränkung (sog. Residenzpflicht) für Asylsuchende und geduldete Ausländer in Brandenburg**

### **I. Ausgangssituation im Jahr 2009**

- 1.109 (31.12.2009) Asylsuchende: Aufenthaltsbereich bundesgesetzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (Landkreis, kreisfreie Stadt)
- 1.757 Geduldete (31.12.2009): Fortgeltung der räumlichen Beschränkung aus dem Asylverfahren oder Aufenthaltsbeschränkung auf das Land, beides rechtlich zulässig. Folge: uneinheitliche Handhabung durch die Ausländerbehörden
- Vorübergehendes Verlassen des Aufenthaltsbereichs grundsätzlich nur möglich mit vorher bei der Ausländerbehörde zu beantragender Verlassenserlaubnis unter Darlegung von Zweck, Ziel, Dauer und Grund der Reise
- Rechtliche Spielräume wurden im Sinne der restriktiven Intention des Gesetzgebers kaum genutzt.

### **II. Ziele des Koalitionsvertrages 2009 und des Landtagsbeschlusses vom 17.12.2009**

- Einsatz der Landesregierung für die Abschaffung der Residenzpflicht, bis dahin
- großzügige Handhabung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam mit Berlin

### **III. Umsetzung durch das Ministerium des Innern**

#### **Ausloten der bundesrechtlichen Handlungsspielräume ab Dezember 2009**

- u.a. Gespräche mit der Berliner Senatsverwaltung für Inneres über gemeinsame Ziele

#### **Schritte zur Abschaffung der räumlichen Beschränkung**

- Ein gemeinsamer Änderungsantrag der Länder Bremen, Brandenburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden und Geduldeten zum Ausnahmefall und die Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet zur Regel zu machen, scheiterte Ende 2010 im Bundesrat.

#### **Neue landesrechtliche Regelungen**

29. Juli 2010

- Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung nach § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Sie erlaubt den derzeit (30.06.2011) 1.457 Asylsuchenden in Brandenburg, sich nach ihrer Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte vorübergehend und ohne besondere Erlaubnis im Gebiet ganz Brandenburgs aufzuhalten. Einen sich auf das gesamte Gebiet eines Bundeslandes erstreckenden Aufenthaltsbereich für Asylbewerber gab es bis dahin nur in den Stadtstaaten und im Saarland. Inzwischen haben die Regierungen in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg vergleichbare Verordnungen erlassen bzw. entsprechende Beschlüsse gefasst, in Mecklenburg-Vorpommern enthält der Koalitionsvertrag eine solche Zielsetzung.
- Inkrafttreten des die Ermessensausübung lenkenden Erlasses 7/2010 des MI an die Ausländerbehörden (zeitgleich mit einem entsprechenden Berliner Erlass) mit im Wesentlichen folgendem Inhalt:
  - Für die aktuell (30.06.2011) 1.617 Geduldeten im Land: keine Fortgeltung der engen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung aus dem Asylverfahren mehr, sondern Festlegung des Aufenthaltsbereichs auf das Land Brandenburg
  - Die persönlichen Gründe und Anlässe, die einen Rechtsanspruch von Asylsuchenden und Geduldeten auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis (zu grundsätzlich jedem Ziel in der Bundesrepublik) auslösen, wurden deutlich ausgeweitet
  - In anderen Fällen ist das Ermessen grundsätzlich zugunsten von Asylsuchenden auszuüben, falls nicht schwer wiegende Gründe (Straftaten, konkrete Missbrauchsgefahr) dem entgegenstehen. In der Vergangenheit begangene Verstöße gegen die Residenzpflicht sind dabei kein Ausschlussgrund.

- Sonderregelung für Berlin: Asylsuchende und Geduldete können für die Dauer ihrer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung auf Antrag eine Dauerverlassenserlaubnis erhalten, um sich vorübergehend, d.h. ohne Wohnsitzwechsel, in Berlin aufzuhalten. Sie müssen hierfür keine Gründe, keine Zieladresse, keinen Aufenthaltszeitraum darlegen. Allerdings gelten auch hier in Absprache mit Berlin Ausschlussgründe: Verurteilung wegen Straftaten, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, konkrete Missbrauchsgefahr sowie - bei Geduldeten – mangelnde Mitwirkung und Identitätsverschleierung
- Es wurde klargestellt, dass die Erteilung einer Verlassenserlaubnis mangels bundesgesetzlicher Rechtsgrundlage gebührenfrei zu erfolgen hat, ein Thema, das die Flüchtlingsverbände und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in manchen anderen Bundesländern noch sehr beschäftigt. Die Verpflichtung, in dem zugewiesenen Bezirk der Ausländerbehörde den Wohnsitz zu nehmen, wird durch die Neuregelungen nicht berührt. Sie soll die gleichmäßige Verteilung der mit der Aufnahme der Flüchtlinge verbundenen Kostenlast auf die Länder und Kommunen sicherstellen.

#### **IV. Bisherige Erfahrungen**

Die Evaluierung der Neuregelungen durch Befragung der betroffenen Behörden und der in der Flüchtlingsberatung aktiven Nichtregierungsorganisationen nach einem Jahr hat folgendes Bild ergeben:

- Die Regelungen haben zu einer erheblichen Verbesserung der Lebensqualität für die Mehrzahl der Asylsuchenden und Geduldeten geführt, insbesondere die Möglichkeit des Aufenthalts in Berlin zu beliebigen Zeiten, ohne vorherige Planung und Fahrt zur Ausländerbehörde.
- Deutlicher Rückgang der Zahl der Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren wegen Verstößen gegen die räumliche Beschränkung
- Befürchtete Probleme wie verstärktes Untertauchen, Zunahme von Straftaten, Verzögerung von Asylverfahren sind nicht eingetreten

Aber es gibt auch Kritik von verschiedenen Seiten:

- Die in der Flüchtlingsarbeit tätigen Institutionen beklagen die – durch die Umfrage bestätigte - uneinheitliche Anwendung der Erlassregelung und insbesondere der Ausschlussgründe für Dauerverlassenserlaubnisse nach Berlin und fordern, die Ausschlussgründe abzuschaffen.
- Einige Ausländerbehörden kritisieren, dass Asylsuchende und Geduldete sich – insbesondere in Berlin-fernen Regionen - kaum oder nur noch an den „Zahltagen“ am zugewiesenen Aufenthaltsbereich aufhalten und dass den Ausländerbehörden Kontrollmöglichkeiten genommen worden seien.

#### **V. Ausblick**

- Die Abschaffung der räumlichen Beschränkungen für Asylsuchende und Geduldete bleibt Ziel der Landesregierung. Ein neuer Anlauf hierfür erfordert allerdings zunächst andere Mehrheiten in Bundesrat und Bundestag.
- Die am 1.7.2011 in Kraft getretene Änderung des AsylVfG ermöglicht Landesregierungen, im Einvernehmen miteinander durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass sich Asylsuchende vorübergehend auch in dem anderen Land aufhalten können. Eine Initiative Brandenburgs für eine vergleichbare Regelung im Aufenthaltsgesetz zugunsten geduldeter Ausländer fand im Gesetzgebungsverfahren Ende 2010 im Bundesrat eine Mehrheit, scheiterte aber an Bundesregierung und Bundestag.  
Der Berliner Innensenator ist inzwischen gebeten worden, das Einvernehmen des Senats herzustellen, damit die Brandenburger Verordnung entsprechend zugunsten der Asylsuchenden erweitert werden kann. Eine Dauerverlassenserlaubnis wäre dann entbehrlich.
- Wir werden klären, ob andere Bundesländer an entsprechenden Vereinbarungen interessiert sind.
- Den Erlass an die Ausländerbehörden werden wir überarbeiten, mit der Berliner Senatsinnenverwaltung über eine Eingrenzung der Ausschlussgründe für die Dauerverlassenserlaubnis reden und eine gleichmäßigere Anwendungspraxis im Land anstreben.